

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 10. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. August 2026)

zum Thema:

Verfahrenssteuerung, Klagekosten und Kontinuität der Leitung im Landesamt für Einwanderung (LEA) vor dem Auslaufen des vorübergehenden Schutzes nach § 24 AufenthG am 4. März 2027

und **Antwort** vom 26. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. August 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 819

vom 10.08.2026

über Verfahrenssteuerung, Klagekosten und Kontinuität der Leitung im Landesamt für
Einwanderung (LEA) vor dem Auslaufen des vorübergehenden Schutzes nach § 24
AufenthG am 4. März 2027

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der vorübergehende Schutz für Vertriebene aus der Ukraine wurde bereits mit
Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1912 des Rates der EU vom 30.07.2026 bis zum
04.03.2028 verlängert.

Der Senat hat in Drs. 19/26176 vom 8. Juni 2026 eingeräumt, dass die Untätigkeitsklagen gegen das LEA
zum 31. Mai 2026 mit 1.143 Verfahren einen neuen Höchststand erreichen, die Sollstärke der
Einbürgerungsabteilung von 179 auf 177 Planstellen abgesenkt wurde, keine Steuerungskennzahlen
bestehen und die Kosten der Klagewelle nicht erfasst werden.

1. Aus welchem Grund ist die Sollstärke der Abteilung Staatsangehörigkeitsangelegenheiten des LEA von
179 Planstellen (Drs. 19/21440, Stand 28. Januar 2025) auf nunmehr 177 Planstellen (Drs. 19/26176,
Stand 2. Juni 2026) abgesenkt worden, zu welchem Zeitpunkt und auf welcher haushaltsrechtlichen

Grundlage ist diese Absenkung erfolgt, und wie ist sie mit dem zeitgleich anhaltenden Verfahrensrückstand und der wachsenden Zahl von Untätigkeitsklagen vereinbar?

Zu 1.:

Die Stellenzahl des Landesamtes für Einwanderung (LEA) insgesamt hat sich zwischen den genannten Zeitpunkten um lediglich 0,12 Stellen verringert. Grund sowohl für diese geringfügige Verringerung wie auch für die in der Frage angesprochene Verringerung in der Abteilung Staatsangehörigkeitsangelegenheiten des LEA sind Stellenverschiebungen und -bereinigungen innerhalb des LEA mit dem Übergang zum Doppelhaushalt 2026/2027. Die Stellenverschiebungen dienen dazu, die im LEA insgesamt anfallenden Aufgabenstellungen bestmöglich zu erfüllen.

2. Bis zu welchem konkreten Datum rechnet der Senat mit der vollständigen Besetzung der zum 2. Juni 2026 noch unbesetzten elf Planstellen der Abteilung S, nachdem er die Besetzung in Drs. 19/26176 lediglich als „zeitnah geplant“ bezeichnet hat, und welche Vorkehrungen trifft das LEA für den Fall, dass sich die Besetzung – wie bereits in den Vorjahren – verzögert?

Zu 2.:

In der Abteilung S (Staatsangehörigkeitsangelegenheiten) des LEA sind aktuell 167 der 177 Stellen besetzt. Für 7 der noch 10 freien Stellen erfolgte bereits eine Personalauswahl. Für die restlichen 3 Stellen laufen aktuell Auswahlverfahren. Ein konkretes Datum für die Besetzung aller Planstellen der Abteilung S kann nicht genannt werden, da die ausgewählten Personen in der Regel aus bestehenden Beschäftigungsverhältnissen kommen und daher unterschiedliche Anstellungs- bzw. Versetzungszeitpunkte auftreten und sich diese erfahrungsgemäß im Laufe des Prozesses dynamisch verschieben.

3. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass die Zahl der beim Verwaltungsgericht Berlin anhängigen Untätigkeitsklagen in Einbürgerungssachen nach seiner Antwort in Drs. 19/26176 zwischen dem 21. Dezember 2025 (918) und dem 31. Mai 2026 (1.143) um rund 25 Prozent gestiegen ist und damit den bisherigen Höchststand zum 30. Juni 2025 (1.023) überschritten hat, obwohl der Senat in Drs. 19/21440 vom 6. Februar 2025 einen „zeitnahen Abbau des Bearbeitungsrückstands“ in Aussicht gestellt hatte, welche personellen, organisatorischen oder verfahrensrechtlichen Maßnahmen das LEA in diesem Zeitraum ergriffen hat, aus welchen Gründen diese Maßnahmen offenbar nicht wirksam geworden sind und welche konkreten Konsequenzen der Senat aus dieser Entwicklung zieht.

Zu 3.:

Die zitierte Inaussichtstellung eines „zeitnahen Abbau(s) des Bearbeitungsrückstands“ bezog sich auf die in Frage 2g der Schriftlichen Anfrage 19/21440 erfragte Abarbeitung der sogenannten Altfälle, die das LEA aus den Bezirken übernommen hatte.

Dass die Anzahl der anhängigen Untätigkeitsklagen auf dem Gebiet des Einbürgerungsrechts weiterhin hoch ist und im Zeitraum vom 21.12.2025 bis zum 31.05.2026 eine steigende Tendenz aufweist, ist im Wesentlichen mit dem erhöhten Antragsaufkommen insbesondere seit Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsrechtsmodernisierungsgesetzes im Juni 2024 (vgl. etwa in diesem Zusammenhang Verkürzung der erforderlichen Aufenthaltszeiten von 8 auf 5 Jahre und die generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit) zu erklären. Hinzukommt die bereits erwähnte Übernahme der Altfälle aus den Bezirken. Je mehr Anträge gestellt werden bzw. zur Bearbeitung anstehen, desto höher ist das Risiko von Untätigkeitsklagen, welche nach § 75 VwGO nach Ablauf von drei Monaten seit Antragstellung auf die Vornahme des Verwaltungsaktes erhoben werden können. Insgesamt geht aus den bisherigen Erledigungszahlen des LEA auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts jedoch eindeutig hervor, dass dort eine sehr effiziente Antragsbearbeitung erfolgt. So konnte das LEA im ersten Zuständigkeitsjahr 2024 über 21.866 Anträge entscheiden. Im Jahr 2025 konnte die Bearbeitungsleistung auf 40.965 Vorgänge erhöht werden. Im ersten Halbjahr 2026 war die Zahl der Erledigungen mit 18.627 Vorgängen weiterhin auf hohem Niveau.

4. Auf welche Weise nimmt die Senatsverwaltung ihre Fach- und Dienstaufsicht über das LEA wahr, wenn – wie in Drs. 19/26176 mitgeteilt – weder interne Zielwerte für die Bearbeitungsdauer bestehen noch Steuerungskennzahlen eingeführt werden sollen und auch die durchschnittliche Bearbeitungsdauer nicht erhoben wird, und anhand welcher Größen bewertet der Senat vor diesem Hintergrund die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes im Sinne des § 7 LHO Berlin?

Zu 4.:

Die Mitteilung in der Drucksache 19/26176, dass keine Einführung von Steuerungskennzahlen geplant sei, bezog sich auf die konkret erfragte Einführung „derartiger Steuerungskennzahlen“ und damit von Zielwerten für die Bearbeitungsdauer von Einbürgerungsanträgen.

Das Landesamt für Einwanderung stellt der Fach- und Dienstaufsicht Kennzahlen zur Verfügung. Diese Kennzahlen betreffen verschiedene Aspekte der Arbeit des LEA, unter anderem die Anzahl der Vorsprachen, die Anzahl der eingereichten Einbürgerungsanträge und die Anzahl der Einbürgerungen und positiven Entscheidungen pro Monat und pro Quartal. Des Weiteren ist die Dienstaufsicht des LEA unter anderem bei der Erstellung und Einreichung der Haushaltsanmeldungen des LEA involviert und kann diese so prüfen, bewerten und Vorgaben festlegen.

Die in der Antwort zur Frage 3 dargestellten Erledigungszahlen belegen die Effizienz der Verfahrensabläufe im LEA und geben aktuell keinen Anlass zu weiteren Steuerungsmaßnahmen. Unabhängig davon betrachtet das LEA selbstverständlich fortwährend seine internen Prozesse, um seine Arbeitsabläufe fortlaufend zu optimieren. Darüber hinaus wird die Dienst- und Fachaufsicht wie über andere nachgeordnete Behörden auch auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Austausch- und Informationsformaten ausgeübt, die der fachlichen und rechtlichen Kontrolle des Verwaltungshandelns des LEA dienen.

5. Wie ist die in Drs. 19/26176 vertretene Auffassung, die Einführung von Steuerungskennzahlen würde „lediglich bürokratische Mehrarbeit bedeuten“, mit dem in § 7 LHO Berlin verankerten Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und mit dem im Neuen Haushaltswesen Berlin vorgesehenen Instrument der Kosten- und Leistungsrechnung vereinbar.

Zu 5.:

Bezüglich der Vorgabe einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung in § 7 LHO Berlin ist festzustellen, dass diesem Grundsatz im Aufgabenbereich Einbürgerungen des LEA insbesondere mit der Übertragung der Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz von den Berliner Bezirken auf das LEA Rechnung getragen wurde. So haben sich die Kosten für das Produkt „Einbürgerung“ ausweislich der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)-Daten seitdem um mehr als die Hälfte reduziert (2023 Bezirke: 945 € im Vergleich zu 2025 LEA: 470,30 €).

Der Senat bleibt des Weiteren der Auffassung, dass die Einführung von Zielwerten für die Bearbeitungsdauer als Steuerungskennzahlen bei der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen nicht zielführend ist. Das Einbürgerungsrecht ist zu komplex und die Bearbeitung der Anträge zu sehr von individuellen Umständen der Antragsstellenden abhängig, als dass eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer und verwendbare diesbezügliche Steuerungskennzahlen, die für die Mitarbeitenden und Kundinnen und Kunden des LEA eine belastbare Hilfestellung darstellen würden, festgelegt bzw. erhoben werden könnten.

6. Über welche Kapitel und Titel des Einzelplans der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung werden die durch Untätigkeitsklagen in Einbürgerungssachen verursachten Gerichts-, Erstattungs- und Vergleichskosten seit dem 1. Januar 2024 verausgabt, und wie haben sich der Ansatz (Soll) und die tatsächlichen Ausgaben (Ist) dieser Titel in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 sowie im laufenden Haushaltsjahr 2026 entwickelt?

Zu 6.:

Die Ausgaben für Untätigkeitsklagen werden über den Titel 52601 „Gerichts- u. ähnliche Kosten“ des Haushalts des LEA (Haushaltskapitel 0581) verausgabt. Allerdings werden hier alle Rechtskosten erfasst, also nicht nur die Ausgaben für Untätigkeitsklagen im Zusammenhang mit Einbürgerungen, sondern unter anderem auch die Ausgaben für Verfahren und Untätigkeitsklagen im Zusammenhang mit aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten. Aufgrund dieses Umstandes und der fehlenden statistischen Erfassung der spezifischen Ausgaben für Untätigkeitsklagen im Bezug auf Einbürgerungsverfahren, können die Werte im Sinne der Anfrage nicht angegeben werden.

7. Wie verträgt sich die in Drs. 19/26176 gegebene Auskunft, Kostendaten zu Untätigkeitsklagen würden „statistisch nicht erfasst“, mit den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und -klarheit nach § 11 LHO Berlin, wonach jede Ausgabe einem Titel zuzuordnen ist, und welche organisatorischen Vorkehrungen trifft der Senat, um die auf die Klagewelle zurückzuführenden Ausgaben künftig gesondert auszuweisen?

Zu 7.:

Die Ausgaben des LEA für Untätigkeitsklagen werden im Haushalt des LEA (Haushaltskapitel 0581) über den Titel 52601 „Gerichts- u. ähnliche Kosten“ verausgabt. Damit wird den Grundsätzen des § 11 LHO Berlin ausreichend Rechnung getragen.

8. Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz) waren zum aktuellen Stichtag im Land Berlin aufhältig, und mit welchem konkreten – in Zahlen bezifferten – zusätzlichen Antragsaufkommen im Bereich der aufenthaltsrechtlichen Titelwechsel und der Einbürgerungen rechnet der Senat für die Jahre 2027 und 2028 als Folge des zum 4. März 2027 vorgesehenen Auslaufens des vorübergehenden Schutzes?

Zu 8.:

Zum Stichtag 30.06.2026 hielten sich laut Statistik des Ausländerzentralregisters (AZR) 59.829 Personen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 24 AufenthG in Berlin auf. Eine Prognose, wie viele Betroffene in einen Titelwechsel gebracht werden können und inwieweit hierdurch zusätzliches Arbeitsaufkommen für die Mitarbeitenden des LEA entsteht, ist nicht möglich.

9. Welche konkreten – gegebenenfalls in Vollzeitäquivalenten bezifferten – Kapazitätsberechnungen liegen den in Drs. 19/26176 erwähnten „umfangreichen Maßnahmen“ des Senats zur Bewältigung der ab 2027 zu erwartenden Antragswelle zugrunde, und in welchen Kapiteln und Titeln des Entwurfs des

Haushaltsplans für die Jahre 2026 und 2027 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung sind entsprechende personelle und sächliche Vorsorgen berücksichtigt.

Zu 9.:

Der wiedergegebene Ausschnitt aus der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drs. 19/26176 war Bestandteil der dortigen Darstellung, dass der Senat in Zusammenarbeit mit dem LEA bereits umfangreiche Maßnahmen zur Optimierung des Einbürgerungsprozesses im LEA vorgenommen und die Digitalisierung der Prozesse vorangetrieben hat.

Die Entwicklungen in der Bearbeitung der beim LEA eingehenden Einbürgerungsanträge und dabei auch damit einhergehende Personalbedürfnisse des LEA werden regelmäßig im Austausch zwischen der die Aufsicht führenden Senatsverwaltung für Inneres und Sport und dem LEA analysiert.

Die allgemeinen Personaltitel sind im Haushalt des LEA (Haushaltskapitel 0581) in der Titelgruppe 42 wiederzufinden. Ausgabeansätze für die digitalen Antragsverfahren im Einbürgerungsbereich und im ausländerbehördlichen Bereich des LEA sind Bestandteil der Titel 51185 (Dienstleistungen für die verfahrensabhängige IKT) und 54033 (Dienstleistungen für Kartenzahlungen) des Haushalts des LEA.

10. Welche Zwischenergebnisse hat die in Drs. 19/26176 angekündigte „kontinuierliche Überprüfung“ der Effektivität der zur Optimierung des Einbürgerungsprozesses vorgenommenen Maßnahmen bislang erbracht, wer trifft in welcher Frequenz auf welcher Datengrundlage entsprechende Feststellungen, und in welcher Form werden diese dem Abgeordnetenhaus zugänglich gemacht?

Zu 10.:

Die Maßnahmen zur Verbesserung und Optimierung des Einbürgerungsprozesses erfolgten durch die vorangetriebene Digitalisierung der Prozesse (digitaler Quick Check, digitaler Antrag sowie die digitale Aktenbearbeitung). Aus Sicht des Senats haben die Optimierung und Digitalisierung dieser Prozesse sowie die Bemühungen, alle Planstellen in der Abteilung S zu besetzen, einen beträchtlichen Anteil daran, dass das LEA die Anzahl der bearbeiteten Einbürgerungsanträge zwischen 2024 und 2025 signifikant steigern konnte (vgl. Ausführungen zur Frage 3).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 4 verwiesen. Ein spezifisches Berichtswesen gegenüber dem Abgeordnetenhaus besteht nicht.

11. Ist bis zum 31. Dezember 2026 und/ oder bis zum 31. Dezember 2027 ein Ausscheiden des Direktors des Landesamts für Einwanderung oder eines Leiters einer Abteilung des LEA aus der jeweiligen Funktion vorgesehen, absehbar oder beantragt? Falls ja, bitte je Funktion den Zeitpunkt des voraussichtlichen Ausscheidens und den Grund (Erreichen der Altersgrenze, Antrag auf vorzeitigen Ruhestand, Versetzung, sonstiger Grund) angegeben.

12. Ist der Senat oder die aufsichtführende Senatsverwaltung für Inneres und Sport zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in konkrete Vorbereitungen für eine Nachbesetzung der Direktion des LEA oder der Leitung einer Abteilung des LEA eingetreten – etwa durch Vorbereitung oder Veröffentlichung einer Stellenausschreibung, durch Freigabe der zugehörigen Planstelle oder durch Einleitung eines Auswahlverfahrens –, und falls ja, für welche Funktion und mit welchem beabsichtigten Besetzungszeitpunkt? Für welche Leitungsfunktionen des LEA ist darüber hinaus – zumindest zeitweise – eine kommissarische Wahrnehmung der Aufgaben vorgesehen oder nicht auszuschließen, und für welchen längstens vorgesehenen Zeitraum soll eine solche kommissarische Wahrnehmung im jeweiligen Fall bestehen?

13. Wie stellt der Senat sicher, dass eine Behörde, die parallel den bestehenden Verfahrensrückstand abzuarbeiten, das Auslaufen des vorübergehenden Schutzes nach § 24 AufenthG zum 4. März 2027 zu bewältigen und die daraus folgenden Titelwechsel- und Einbürgerungsverfahren zu bearbeiten hat, in dieser Phase durchgängig unter regulärer, nicht lediglich kommissarischer Leitung steht, und welche Vorkehrungen trifft er für den Fall, dass eine reguläre Nachbesetzung nicht rechtzeitig gelingt.

Zu 11., 12. und 13.:

Die Fragen 11, 12 und 13 beziehen sich auf Personaleinzelangelegenheiten, zu denen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes keine Angaben gemacht werden.

Berlin, den 26.08.2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe

Senatsverwaltung für Inneres und Sport